

RS Vwgh 1989/10/10 86/07/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §59 Abs2;

VVG §1;

VVG §10 Abs2 litb;

VwRallg;

WRG 1959 §137 Abs1;

Rechtssatz

Wird einem Beschuldigten die Nichteinhaltung einer Anordnung in Form einer Bescheidaufgabe gemäß § 137 Abs 1 WRG vorgeworfen, die eine nicht ausdrücklich befristete Leistungsverpflichtung enthält, muß der Verstoß auch die nachzuweisende Nichtbeachtung einer angemessenen Frist zu deren Erfüllung umfassen. Es ist nämlich im Hinblick auf § 59 Abs 2 AVG davon auszugehen, daß die Anordnung auf eine Leistung (hier: Einsammlung bzw Entfernung verwehelter Müllbestandteile) in einer nach den jeweils gegebenen Umständen angemessenen Frist gerichtet war.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986070252.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>